

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 7. Mai 2020

in dem Verfahren über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

des Herrn K.

- Antragsteller -

für eine beabsichtigte Verfassungsbeschwerde gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Juni 2019 - 7 W 24/19 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. April 2019 - 7 W 24/19 -
und
- c) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 26. März 2019 - 5 O 27/19 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 47/19

Maßgebliche Norm: § 25 Abs. 1 VerfGHG, § 55 Abs. 3 Satz 1, § 58 Abs. 2 Satz 1
VerfGHG, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Schlagwörter: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte
Verfassungsbeschwerde; hinreichende Aussicht auf Erfolg; Zulässigkeit eines An-
trags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Stichwort:

Ablehnung eines isolierten Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe